

2383 018

Verkündet
am 30. April 1959
Scheibl, Justiz-Assistent
als Urkundsbeamter der
Geschäftsstelle

I m N a m e n d e s V o l k e s
In dem Rechtsstreit

des Assessors des Forstdienstes Hans Joachim M. in
M., Forstamt,

Klägers, Berufungsbeklagten und Revisionsklägers,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. M. -

gegen

das Land Niedersachsen, vertreten durch den Niedersächsi-
schen Minister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten
in H., C. Straße ,

Beklagten, Berufungskläger und Revisionsbeklagten,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Prof. Dr. M. -

hat der III. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs
auf die mündliche Verhandlung vom 30. April 1959
unter Mitwirkung des Senatspräsidenten Prof. Dr. Geiger
sowie der Bundesrichter Dr. Weber, Dr. Kreft, Dr. Arndt
und Dr. Haßla .

für Recht erkannt:

Die Revision des Klägers gegen das Urteil des 8. Zi-
vilsenates des Oberlandesgerichts in Celle vom 11. Ok-
tober 1957 wird zurückgewiesen.

Der Kläger hat die Kosten des Revisionsverfahrens
zu tragen.

Von Rechts wegen

Tatbestand:

Der 1922 geborene Kläger, Sohn eines Landforstmeisters, war 1941 vom preußischen Landesforstamt in M. für den höheren Forstdienst vorgemerkt worden. Nachdem er aus der Kriegsgefangenschaft entlassen worden war, wurde er vom Oberpräsidenten der Provinz H./Landesforstamt in S. am 12. September 1945 zur Laufbahn des höheren Forstdienstes zugelassen und zur Ableistung seiner Ausbildung übernommen. In dieser Verfügung heißt es:

"Über Ihre Annahme für den Staatsdienst behalte ich mir die Entscheidung vor, bis Sie die Vorprüfung mit Erfolg abgeleistet haben.

Ich muß mir jedoch vorbehalten, Sie an die höhere Forstbehörde, bei der Sie vorgemerkt waren bzw. in deren Bezirk Ihr früherer Wohnort liegt, oder an eine andere höhere Forstbehörde zu beordern, sobald es möglich ist. Ich kann Ihnen auch nicht zusichern, daß Sie nach Beendigung Ihrer Ausbildung in meinem Bezirk Anstellung finden."

In der Folgezeit leistete der Kläger seine praktische Ausbildung bei verschiedenen Forstämtern des beklagten Landes ab. Als er seine akademische Vorprüfung abgelegt hatte, erließ das Landesforstamt Niedersachsen in Sarstedt am 21. Juni 1947 folgende Verfügung:

"Im Nachgang zu meinem Erlaß vom 12. September 1945, der im übrigen in Geltung bleibt, nehme ich Sie hiermit für den Staatsdienst an".

Nachdem der Kläger die Hochschulabschlußprüfung mit der Note "befriedigend" bestanden und den akademischen Grad eines Dipl. Forstwirts erworben hatte, übernahm der Niedersächsische Minister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Abt. V in S. den Kläger mit Verfügung vom 25. März 1949 in den 18-monatigen Vorbereitungsdienst mit dem Bemerken, daß ihm Unterhaltszuschuß erst dann gewährt werden könne, wenn

- 3 -

er einen Antrag unter Darlegung seiner wirtschaftlichen Verhältnisse vorgelegt habe. Mit Verfügung vom 2. Mai 1949 bewilligte der Minister dem Kläger widerruflich einen Unterhaltszuschuß, vom 5. April 1949, dem Tage seines Dienstantritts ab, in Höhe von 70,- DM monatlich.

Mit Erlaß vom 30. Juni 1949 ernannte der Minister den Kläger "unter Berufung in das Beamtenverhältnis zum Forstreferendar".

Nach Beendigung des Vorbereitungsdienstes legte der Kläger am 8. Dezember 1950 die Große Staatsprüfung mit einer Durchschnittsnote von 3,1 = befriedigend ab (17. unter 43 Prüflingen). Darauf richtete der Minister am 4. Januar 1951 eine Verfügung an den Kläger, in der es heißt:

"Da sich Ihre Weiterbeschäftigung im Beamtenverhältnis in der Niedersächsischen Staatsforstverwaltung leider nicht ermöglichen läßt, habe ich unter Widerrufung Ihres Beamtenverhältnisses die Zahlung des Unterhaltszuschusses mit Ende Januar 1951 einstellen lassen".

Diese Verfügung wurde dem Vater des Klägers mit e einfachem Brief übersandt.

Auf eine Anfrage des Klägers, wann er "mit einer Einstellung rechnen" könne, antwortete der Minister am 12. Februar 1953, daß es zur Zeit noch nicht möglich sei, endgültig zu der Frage Stellung zu nehmen, ob eine spätere Verwendung für den Kläger im Niedersächsischem Forstdienst gefunden werden könne. Die Möglichkeiten einer Einstellung seien außerordentlich gering. Es könne dem Kläger nicht geraten werden, auf Grund dieser u. U. gegebenen Möglichkeit irgendwelche anderen Berufsaussichten auszuschlagen.

Am 23. Juni 1953 richtete der Vater des Klägers an das beklagte Land die Bitte, den Kläger bei der Entscheidung



[JLaw - Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
[\(mobile App\)](#)
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile



[JLaw - für Android](#)



[JLaw - für iOS](#)

über die Einstellung von Forstassessoren zu berücksichtigen. Ihm wurde geantwortet, daß es bei der Einstellung von Assessoren im Sommer 1953 nicht möglich gewesen sei, den Kläger zu berücksichtigen.

Nachdem ein Einspruch des Klägers gegen die "im Januar 1951 ergangene Entlassungsverfügung" vom Minister zurückgewiesen worden war, erhob der Kläger zum Verwaltungsgericht Hannover Anfechtungsklage mit dem Antrag, die Entlassungsverfügung vom 4. Januar 1951 aufzuheben, weil sie nicht in der Form des § 163 DBG zugestellt worden sei. Dem wurde mit Urteil vom 27. Mai 1955 entsprochen.

Nunmehr wurde der Kläger durch Erlaß vom 24. Juni 1955 erneut - formgerecht - unter Widerruf des Beamtenverhältnisses aus dem Landesdienst entlassen. Ein Einspruch dagegen wurde zurückgewiesen. Anfechtungsklage hat der Kläger nicht erhoben.

Der Kläger meint, ihm stehe für die Zeit vom 4. Januar 1951 bis zu seiner zweiten - wirksamen - Entlassung ein Anspruch auf Diäten oder Unterhaltszuschuß oder auf Schadensersatz zu. Demgemäß hat er beantragt, das Land zur Zahlung von 200,- DM zu verurteilen.

Das Landgericht hat der Klage stattgegeben. Da der Kläger 1951 nicht wirksam aus dem Beamtenverhältnis entlassen worden sei und das Land jederzeit seine Dienste hätte in Anspruch nehmen können, erwachse aus dem Alimentationsanspruch, der zu den wohlervorbenen Rechten auch der Widerrufsbeamten gehöre, ein Anspruch gegen das beklagte Land auf "Gewährung eines angemessenen Unterhaltsbeitrages".

Mit seiner Berufung hat das beklagte Land seinen Klageabweisungsantrag weiter verfolgt. Der Kläger hat im Berufungs-

verfahren, seine Klage erweiternd, noch 285,- DM für Januar und Februar und März 1953 gefordert. Für 1952 läuft eine besondere Klage.

Das beklagte Land hat widerklagend beantragt, festzustellen, daß dem Kläger auch über die geltend gemachten Beträge hinaus keine Ansprüche zustehen. Das Berufungsgericht hat die Klage abgewiesen und der Widerklage stattgegeben. Die Revision des Klägers richtet sich allein gegen die Abweisung seiner Klage, deren Ansprüche er weiter verfolgt.

Das beklagte Land bittet, die Revision zurückzuweisen.

Entscheidungsgründe:

I. Die Revision findet ohne Rücksicht auf den Wert des Beschwerdegegenstandes statt, da es sich um Ansprüche handelt, die auf Grund der Beamtengesetze erhoben werden (§ 547 Abs. 1 Ziff. 2 ZPO in Verbindung mit § 71 Abs. 2 Ziff. 1 GVG). Der beschrittene Rechtsweg ist zulässig. Die Klage ist vor Inkrafttreten des Beamtenrechtsrahmengesetzes vom 1. Juli 1957 (BGBl I 667) erhoben worden, das für Klagen aus dem Beamtenrechtsverhältnis den Verwaltungsrechtsweg vorsieht. Zur Zeit der Erhebung der Klage waren für solche Ansprüche in Niedersachsen die Zivilgerichte zuständig (DBG §§ 142, 182, vgl. den Gemeinsamen Runderlaß der NS-Minister betreffend Änderung des Landesbeamtenrechts durch das Beamtenrechtsrahmengesetz vom 30. Januar 1958 NSMinBl S. 70). Ein Vorbescheid nach § 143 DBG ist nicht ergangen; er ist vom Berufungsgericht mit Recht im Klagabweisungsantrag gesehen worden.

II. 1. Das Berufungsgericht führt zutreffend aus, daß dem Kläger für die hier in Rede stehende Zeit nach Ablegung der

Großen Staatsprüfung ein Anspruch auf Unterhaltszuschuß nicht zusteht, weil Unterhaltszuschüsse in Niedersachsen nach den durch Erlaß des Nds-Finanzministers vom 17. Juli 1947 (Nds. Amtsbl. 1947, 149), für anwendbar erklärten, auf Grund des MllRegGes. Nr. 58, ergangenen Richtlinien des Zentralhaushaltsamtes vom 16. Juni 1947 (ebenda) nur für die Dauer der tatsächlichen Beschäftigung im Vorbereitungsdienst und während des abschließenden Prüfungsverfahrens gezahlt werden konnten und gezahlt wurden (Richtl. I 5)..

Eine über diese Regelung hinausgehende Zusicherung der Weiterzahlung des Unterhaltszuschusses ist dem Kläger nicht gemacht worden.

Der Anspruch auf Unterhaltszuschuß entfiel demnach mit Abschluß des Prüfungsverfahrens, ohne daß es eines Widerrufs seiner Bewilligung bedurfte. Die Widerruflichkeit dieses Zuschusses hat nur die Bedeutung, daß ein bewilligter Zuschuß schon während der Zeit, für die er bewilligt werden konnte und bewilligt wurde, also während des Vorbereitungsdienstes, widerrufen werden konnte, wenn in der Person des Anwärters liegende Gründe einen Widerruf rechtfertigen (Richtl. I 6 - vgl. das Urteil des Senates III ZR 16/57 vom 8. Mai 1958).

Entfiel der Anspruch auf Unterhaltszuschuß mit dem Abschluß des Prüfungsverfahrens, so kommt es nicht darauf an, ob die Hilferwägung des Berufungsgerichts richtig ist, daß der in der Verfügung vom 4. Januar 1951 enthaltene Widerruf des Unterhaltszuschusses trotz fehlender Zustellung nach § 163 DBG deshalb wirksam geworden sei, weil das schriftliche Anerkenntnis eines Beamten den Nachweis der Zustellung in gleicher Weise erbringe wie ein Empfangsschein, und der Kläger hier den Inhalt jener Verfügung wiederholt schriftsätzlich vorgetragen habe.

2. Einen Anspruch auf Diäten verneint das Berufungsgericht, weil der Kläger, der zwar bis zum wirksamen Widerruf seines Beamtenverhältnisses vom 24. Juni 1955 Beamter auf Widerruf gewesen sei, nach Ablegung der Großen Staatsprüfung nicht im Niedersächsischen Landesdienst beschäftigt worden sei und Diäten nur bei voller Beschäftigung im Landesdienst gezahlt wurden. Das ist nach § 16 des in der fraglichen Zeit in Niedersachsen insoweit unverändert fortgeltenden Besoldungsgesetzes vom 16. Dezember 1937, RGBI I 349, richtig (vgl. 3. Gesetz über Maßnahmen auf dem Gebiet des Besoldungs- und Versorgungsrechts vom 14. September 1954, Nds. GVBl. S. 93).

3. Einen "allgemeinen Alimentationsanspruch" eines Widerrufsbeamten, dessen Beamtenverhältnis nicht wirksam widerrufen worden ist, erkennt das Berufungsgericht im Gegensatz zum Landgericht nicht an. Der Anspruch eines jeden Beamten, gleichgültig welcher Art, werde durch das Besoldungsrecht geregelt. Nur in dem durch das Besoldungsgesetz bestimmten Umfang könne ein wohlverworbenes Recht eines Beamten vorliegen. Beamte auf Widerruf hätten seit jeher nur Diäten bezogen, wenn sie in eine Plan- oder außerplanmäßige Stelle eingewiesen seien und ihren Dienst getan hätten.

Auch dem ist zuzustimmen.

4. Gegen die bisher behandelten Ausführungen des Berufungsgerichts hat die Revision besondere Bedenken nicht geltend gemacht. Sie leitet den Klaganspruch aber daraus her, daß der Kläger, der zum Staatsdienst angenommen gewesen sei, nach § 4 Abs. 1 der Verordnung über die Ausbildung für den höheren Forstdienst vom 11. Oktober 1937 (RGBI I 1129) zum Forstassessor hätte ernannt werden müssen, und daß das beklagte Land sich nach Treu und Glauben gegenüber einem so begründeten Anspruch nicht auf § 16 des Besoldungsgesetzes berufen könne.

Dem ist entgegenzuhalten:

Aus der Bestimmung in § 4 Abs. 1 der genannten Ausbildungsverordnung, daß nach Bestehen der Großen Staatsprüfung der für den Staatsdienst bestimmte Forstreferendar zum Forstassessor ernannt und der nicht für den Staatsdienst bestimmte Forstreferendar aus dem Beamtenverhältnis entlassen wird, kann der Kläger Besoldungsansprüche nicht unmittelbar herleiten; denn er ist unstreitig nicht zum Forstassessor ernannt und nicht im Dienste des beklagten Landes beschäftigt worden, was - wie gesagt - Voraussetzung für den hier allein in Frage kommenden Diätenanspruch wäre. Aus der Unterlassung der Ernennung zum Forstassessor und der Anstellung im Dienste des beklagten Landes könnten allenfalls Schadensersatzansprüche unter dem Gesichtspunkt der Amtspflichtverletzung hergeleitet werden, wenn das Land verpflichtet gewesen wäre, den Kläger zum Forstassessor zu ernennen und in seinen Dienst zu nehmen. Das Berufungsgericht führt aus, daß eine solche Verpflichtung nicht bestanden habe. Infolge des Vorbehalts, der durch die Verweisung auf die Verfügung vom 12. September 1945 in der Verfügung vom 21. Juni 1947 gemacht worden sei, habe das beklagte Land den Kläger mit der zuletzt genannten Verfügung noch nicht "für den Staatsdienst" im Sinne von § 2 Abs. 2 der Ausbildungsverordnung vom 11. Oktober 1937 angenommen, im Gegenteil, gerade abgelehnt, die besondere Bindung auf sich zu nehmen, die durch eine EntschlieÙung im Sinne der angeführten Bestimmung möglicherweise begründet worden wäre.

Ob ein nach § 2 Abs. 2 der Ausbildungsverordnung "für den Staatsdienst angenommener Anwärter" nach seiner Ernennung zum Forstreferendar und nach Ablegung der Großen Staatsprüfung schon ein "für den Staatsdienst bestimmter Forstreferendar" im Sinne des § 4 Abs. 1 der Ausbildungsverordnung ist, kann dahinstehen. Auch wenn man diese Frage bejaht und wenn man weiter annimmt, daß die Ausbildungsverordnung die Ernennung zum Forstassessor und die Anstellung im Staatsdienst nach Bestehen der Großen Staatsprüfung solchen Falles zwingend vorschreibt,

so spricht doch viel dafür, daß die nach dem Zusammenbruch von 1945 bei der "Annahme für den Staatsdienst" gemachten Vorbehalte auch für die Entscheidung über die Ernennung zum Forstassessor und die Anstellung im Staatsdienst ihre Bedeutung behielten, denn es ist zu berücksichtigen, daß die Ausbildungsvorschrift von 1937 auf die Verhältnisse innerhalb der Reichsforstverwaltung zugeschnitten und die Unterbringung von Anwärtern für den höheren Forstdienst nach dem Zusammenbruch erheblich erschwert war.

Indessen kommt es darauf für die Frage, ob der Klaganspruch als Schadensersatzanspruch aus Amtshaftung begründet ist, nicht an. Da das Berufungsgericht als Kollegialgericht eine Pflicht zur Ernennung des Klägers zum Forstassessor und zu seiner Anstellung im Landesdienst objektiv verneint hat, kann den beteiligten Beamten des beklagten Landes ein Schuldvorwurf nicht gemacht werden, wenn sie von derselben Rechtsauffassung ausgegangen sind. Nur schuldhaftes Amtspflichtverletzung aber begründet Schadensersatzansprüche (§ 839 BGB).

Der Kläger kann sich auch nicht darauf berufen, daß durch die Verfügung vom 21. Juni 1947, durch die er für den Staatsdienst angenommen wurde, in ihm die Vorstellung erweckt worden sei, seine endgültige Anstellung im Niedersächsischen Staatsdienst hänge nur noch vom Bestehen der Großen Staatsprüfung ab, denn durch Bezugnahme auf die vorausgegangene Verfügung vom 12. September 1945 war eindeutig zum Ausdruck gebracht worden, daß ihm eine Anstellung in Niedersachsen nach Beendigung der Ausbildung nicht zugesichert werden könne. Damit entfällt auch die Möglichkeit, einen Amtshaftungsanspruch daraus herzuleiten, daß das beklagte Land unter Verletzung seiner Pflicht zur Fürsorge für seinen Beamten im Kläger falsche Vorstellungen erweckt und ihn zur Fortsetzung einer wenig aussichtsreichen Berufsausbildung veranlaßt habe, Ge-

danken, die in der Eingabe des Vaters des Klägers an das be-
klagte Land vom 23. Juni 1953 anklingen.

Da der Klaganspruch unter keinem der vom Kläger geltend
gemachten Gesichtspunkte begründet und seine Klage deshalb
mit Recht abgewiesen worden ist, ist die Revision zurückzu-
weisen.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 97 ZPO.

Dr. Geiger Dr. Weber Dr. Kreft

Dr. Arndt Dr. Hußla